

**Antrag**

Hannover, den 21.10.2019

Fraktion der FDP

**Keine Zustimmung für verfassungsrechtlich problematisches Scholz-Modell - Niedersachsen muss Öffnungsklausel bei Grundsteuer nutzen**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Mit den Stimmen der Unionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der GRÜNEN wurde am Freitag, dem 18. Oktober 2019 ein neues Grundsteuermodell im Bundestag verabschiedet. Diese Reform wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147) nötig, welches das derzeitige Erhebungssystem der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärte. Eine Abstimmung im Bundesrat über die mit der Grundsteuerreform zusammenhängenden Gesetze ist für den 8. November 2019 anberaumt.

Vor dem Hintergrund des von Finanzminister Olaf Scholz (SPD) vorgelegten neuen Grundsteuermodells fertigten die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages eine Ausarbeitung mit dem Titel „Verfassungsrechtliche Aspekte des Belastungsgrundes und der Bewertungsvorschriften im Grundsteuer-Reformgesetz“ (Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 119/19) an. In diesem Papier vom 17. Oktober 2019 führten die Wissenschaftlichen Dienste in ihrer Bewertung und Zusammenfassung aus:

„Die wertbildenden Faktoren des Grundsteuer-Reformgesetzes sind in Bezug auf bebaute Grundstücke jedoch so stark typisierend, dass es zu erheblichen Verzerrungen zwischen Grundsteuer- und Verkehrswert kommen kann. Insbesondere innerhalb eines Gemeindegebietes können größere Wertunterschiede aufgrund der jeweiligen Lage der Immobilie nicht adäquat mit der vom Gesetzgeber gewählten Bewertungsmethode abgebildet werden. Erste Musterberechnungen legen es nahe, dass teure Wohnlagen systematisch unterbewertet und mittlere bis einfache Wohnlagen über dem Verkehrswert bewertet würden. Verfassungsrechtlich problematisch sind dabei nicht die isoliert betrachteten Abweichungen des Grundsteuer- von den Verkehrswerten. Denn verfassungsrechtlich problematisch wird die Bewertungsmethode erst durch die fehlerhafte Bewertung teurer Lagen zu günstigen Wohnlagen.“

Abschließend wird zusammengefasst: „Diese Typisierung ist mit dem vom Gesetzgeber gewählten Belastungsgrund einer am Verkehrswert orientierten Sollertragsteuer kaum zu vereinbaren. Sie lässt sich auch vor dem Hintergrund des Äquivalenzprinzips nicht rechtfertigen, denn Grundstücke und Gebäude in hochwertigeren Lagen nehmen nicht per se die kommunale Infrastruktur stärker in Anspruch als Grundstücke und Gebäude in durchschnittlichen Wohnlagen.“

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages stellen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuermodells von Olaf Scholz somit klar in Frage.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bei der Abstimmung zur Grundsteuerreform im Bundesrat am 8. November 2019 nicht für das Scholz-Modell zu votieren,
2. sicherzustellen, dass in Niedersachsen keine verfassungsrechtlich problematischen Erhebungsgrundlagen umgesetzt werden,
3. die Länderöffnungsklausel zu nutzen, um ein eigenes, rechtssicheres Grundsteuermodell anzuwenden, und
4. ein einfaches, gerechtes und niedriges Grundsteuermodell mit der Grundstücks- und Gebäudedefläche als Berechnungsgrundlage, gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen Bundesländern, zu entwickeln.

### Begründung

Die Notwendigkeit eines realitätsgerechten Verhältnisses der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb einer Gemeinde zueinander wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil deutlich gemacht. Dieses Kriterium sehen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in Bezug auf das von Bundesfinanzminister Olaf Scholz erarbeitete Modell nicht als erfüllt an. Aufgrund fehlerhafter Bewertungen wird das Scholz-Modell als „verfassungsrechtlich problematisch“ eingestuft.

Durch die im Bundestag verabschiedete Möglichkeit einer Länderöffnung steht es den Bundesländern nach Ratifizierung durch den Bundesrat frei, eigene Grundsteuermodelle zu beschließen und anzuwenden. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesmodell von Finanzminister Scholz offensichtlich nicht verfassungsrechtlich valide ist, wird eine Nutzung dieser Öffnungsklausel durch das Land Niedersachsen noch elementarer. Ein verfassungsrechtlich problematisches Modell anzuwenden, wäre grob fahrlässig, insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kommunen, denen die Erträge der Grundsteuer zustehen, gegenüber.

Aus diesem Grund fordern wir die Landesregierung einerseits auf, sich im Bundesrat bei der Abstimmung zum Scholz-Modell zu enthalten bzw. es abzulehnen sowie andererseits klarzustellen, dass das Land Niedersachsen ein eigenes Grundsteuermodell einbringen, verabschieden und anwenden wird, das verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 28.10.2019)